



Postanschrift: Postfach 10 20 02, 50460 Köln  
Web: [www.katzenschutzbund-koeln.de](http://www.katzenschutzbund-koeln.de)  
E-Mail: [info@katzenschutzbund-koeln.de](mailto:info@katzenschutzbund-koeln.de)  
1. Vorsitzende: Andrea Bensberg  
Telefon: 0 22 34 / 99 64 84  
Fax: 0 22 34 / 99 64 83  
2. Vorsitzende: Cerstin Heinrichs  
Telefon: 0 22 03 / 59 15 61  
Kassenwartin: Martina Zörner  
Telefon: 0177 46 95 888

## VERMITTLUNGSVERTRAG

zwischen

dem Katzenschutzbund Köln e.V. – Cat-Sitter-Club (*künftig Verein*)  
vertreten durch  
die 2. Vorsitzende Cerstin Heinrichs, Klingerstr. 29, 51143 Köln

und

**Daten Vertragspartner/-in** (*künftig "neue/r Besitzer/in"*)

Name, Vorname:

Geb.datum, Ort:

Personalausweis - Nr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail-Adresse:

Der Verein übergibt am

an die neue Besitze/rin folgende/s Tiere:

	Tier 1	Tier 2
<b>Name:</b>		
<b>Rasse:</b>		
<b>Geb.-Datum:</b>		
<b>Geschlecht:</b>		
<b>kastriert:</b>		
<b>Farbe/Zeichnung:</b>		
<b>Täto-/Chip-Nummer:</b>		
<b>Impfungen:</b>		
<b>Test auf FIV/Leukose:</b>		
<b>Wurmkur/Flohbehandlung:</b>		
<b>Behandelnder Tierarzt:</b>		

Sonstiges, Bemerkungen zum Gesundheitszustand, Charaktereigenschaften etc.:

## Vermittlungsvertrag für die Katze/den Kater "

## " - Vertragsbedingungen:

### Präambel:

Um eine klare Rechtssituation zu schaffen, die einen Schutz des Tieres / der Tiere über die Vermittlung hinaus gewährleistet, behält sich der Verein auch nach der Übergabe ein lebenslanges Eigentumsrecht vor. Auf die neue Halterin / den neuen Halter geht lediglich der Besitz des Tieres / der Tiere über. Dies geschieht einzig im Interesse des Tieres / der Tiere und im Sinne des Tierschutzgedankens.

1. Nach Übergabe des Tieres / der Tiere an die/den neuen Besitzer/in entfällt jede Haftung des Vereins für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden, die das Tier verursacht / die Tiere verursachen. Die/Der neue Besitzer/in ist Halter/in des Tieres / der Tiere im Sinne von § 833 BGB.
2. Die/Der neue Besitzer/in verpflichtet sich, das erhaltene Tier / die erhaltenen Tiere tierpflegerisch gut zu halten, jederzeit die artgerechte Unterbringung zu gewährleisten sowie ihm / ihnen die erforderliche Pflege, die regelmäßigen Impfungen zumindest gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche und im Bedarfsfall die notwendige tierärztliche Versorgung zukommen zu lassen.

Er/Sie gewährleistet, dass das Tier / die Tiere nicht zu Versuchszwecken oder zur Zucht eingesetzt wird / werden und während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheiten eine tiergerechte Versorgung gewährleistet ist.

Ein vorhandener Balkon ist mit einem Netz oder Gitter, Kippfenster mit entsprechenden Gittern abzusichern. Die/Der neue Besitzer/in verzichtet darauf, dem Tier / den Tieren ein Halsband und/oder ein Glöckchen umzubinden (gilt auch für Flohhalsbänder und Geschirre).

3. Das Tier darf / Die Tiere dürfen ohne Zustimmung des Vereins keinesfalls weiter verkauft, verschenkt oder in andere Hände weitergegeben werden. Sollte das Tier / Sollten die Tiere aus irgendwelchen Gründen nicht mehr gehalten werden können, so ist das Tier / sind die Tiere auf jeden Fall an den Verein zurückzugeben. Für den Fall, dass zwei oder mehr Tiere zusammen vermittelt wurden, verpflichtet sich der die/der neue Besitzer/in, alle Tiere zusammen wieder zurückzugeben. Eine Erstattung der Vermittlungsgebühr ist dabei ausgeschlossen.
4. Der Verein verpflichtet sich, das vermittelte Tier / die vermittelten Tiere in jedem Fall zurückzunehmen. Den Verantwortlichen ist jedoch eine angemessene Frist zur Rückgabe zu gewähren, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
5. Ist das Tier / Sind die Tiere bei Übergabe noch nicht kastriert, verpflichtet sich die/der neue Besitzer/in, das Tier / die Tiere bei Erreichen der Geschlechtsreife (im Alter von ca. 6 Monaten) durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen und keinen Nachwuchs zu züchten. Die beigefügte Kastrationsbestätigung ist nach erfolgter Kastration sofort an den Verein zu senden. Bei einem unbeabsichtigten Wurf ist unverzüglich der Verein zu verständigen. Die Welpen fallen unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an den Verein zu übergeben.
6. Die/Der neue Besitzer/in verpflichtet sich, das Tier nicht ohne schwerwiegenden Grund (wie z.B. eine unheilbare, tödliche Krankheit) einschläfern zu lassen. Ist die Tötung eines Tieres krankheitsbedingt unvermeidlich, darf diese – auch im Notfall – nur durch einen Tierarzt erfolgen. Eine Euthanasie aufgrund von Verhaltensproblemen darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Vereins erfolgen. Erfolgt das Ableben eines Tieres innerhalb der Frist eines Jahres, ist das Ableben dem Verein anzuzeigen und eine tierärztliche Bestätigung vorzulegen.
7. Die vom Verein übernommenen Tiere sind in der Regel tierärztlich untersucht, ggf. behandelt und zumindest gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche geimpft. Die/Der neue Besitzer/in wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Tiere unter einem Jahr gesundheitlich besonders empfindlich sind und durch die Belastung des Transportes/Umzugs an Infektionen jedweder Art erkranken (Pilzinfektionen, Katzenschnupfen, Ohrenentzündung etc.) können. Für Krankheiten des Tieres / der Tiere, die zum Zeitpunkt der Abgabe nicht erkennbar sind, übernimmt der Verein keine Haftung.

Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand und die charakterlichen Eigenschaften des Tieres / der Tiere wird nicht gegeben. Die/Der neue Besitzer/in wurde nach bestem Wissen und Gewissen über bekannte Krankheiten und über den Charakter des Tieres / der Tiere (wie z.B. Bissigkeit, Unsauberkeit, Scheu usw.) aufgeklärt.

Regressansprüche gegenüber dem Verein können nicht gestellt werden. Eine Erstattung der Vermittlungsgebühr ist ausgeschlossen. Erkrankt das Tier / Erkranken die Tiere bis zu 14 Tagen nach der Übergabe und wird durch den behandelnden Tierarzt des Vereins (s. 1. Seite) bestätigt, dass die Erkrankung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe latent vorhanden war, können die Kosten für die notwendige Behandlung nach vorheriger besonderer Absprache im Einzelfall anteilig übernommen werden.

8. Der Verein verpflichtet sich, bei Problemen (Haltung, Erziehung, Ernährung, Erkrankungen usw.) der/dem neuen Besitzer/in nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen und diese/n zu unterstützen.
9. Bei Abhandenkommen des Tieres / der Tiere ist der Verein sofort zu benachrichtigen. Weiterhin sind entsprechende Schritte seitens der neuen Besitzerin / des neuen Besitzers zur Wiedererlangung des Tieres / der Tiere einzuleiten.
10. Für den Fall, dass die Vorbesitzerin / der Vorbesitzer eines Fundtieres bekannt wird und Ansprüche auf das Tier / die Tiere erhebt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Mit gelegentlichen Nachfragen des Vereins nach dem Befinden des Tieres / der Tiere bzw. mit einem vorher vereinbarten Besuch erklärt sich die/der neue Besitzer/in einverstanden.
12. Ein Wohnsitzwechsel der neuen Besitzerin/des neuen Besitzers ist gegenüber dem Verein bzw. dem Vermittler unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Wechsel der Telefonnummer.
13. Der Verein ist berechtigt, das vermittelte Tier / die vermittelten Tiere ohne vorherige Abmahnung und ohne dass es einer Herausklage bedarf jederzeit von der/dem neuen Besitzer/in zurückzufordern, sollte er die Tierhaltung beanstanden oder einen Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag feststellen. Die/Der neue Besitzer/in verpflichtet sich, das vermittelte Tier / die vermittelten Tiere auf Verlangen dem Verein auszuhändigen. Eine Erstattung der Vermittlungsgebühr oder eine anderweitige Kostenerstattung ist dabei ausgeschlossen.
14. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen hat der Verein das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro einzufordern. Diese ist zu zahlen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.
15. Die oben aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Die/Der neue Besitzer/in hat sie vollständig zur Kenntnis genommen, akzeptiert sie in vollem Wortlaut und bestätigt, eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben.
16. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig, jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.
17. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
18. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Köln.

---

Datum / Unterschrift neue/r Besitzer/in

Der Verein bestätigt, die Schutzgebühr in Höhe von ,00 Euro erhalten zu haben.

---

Datum / Unterschrift Verein